Öffentliche Bekanntmachung



Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Grunewaldsiedlung in Dortmund-Scharnhorst vom 13.03.2003

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2000 (GV. NRW. S. 256, SGV. NRW. 232) in Verbindung mit den §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 06.03.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Paragraph 9 der „Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Grunewaldsiedlung in Dortmund-Scharnhorst vom 11.12.1990" wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 – Zulässigkeit und Anforderungen an die Gestaltung der Außenanlagen und Nebengebäude
(1) Zulässigkeit von Nebenanlagen

A. Kreuzgrundriss-Grundstücke mit Orientierung zur öffentlichen Straße
Zulässig sind
- eine Garage und weitere Nebenanlagen in Verlängerung der Garage (wie Gartenlaube, Geräteschuppen) im Abstand von 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche und max. 9,0 m lang, 4,0 m breit, 2,3 m hoch auch grenzständig zum Nachbargrundstück pro Grundstück (siehe Anlage A).
- Ausnahme für untergeordnete Nebenanlagen (max. 3,0 x 3,0 m, 2,3 m hoch) im Bereich Eichkamp 87/89, diese können hinter einer Hecke direkt an die öffentliche Verkehrsfläche grenzen.

B. Von der öffentlichen Straße abgewandte Grundstücksflächen:
Die Errichtung von Nebenanlagen unterliegt den allgemeinen planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

C. Zur öffentlichen Straße hin orientierte Flächen der Grundstücke Westholz 10–16, Eichkamp 1–47:
- Zulässig sind Nebenanlagen wie Gartenlaube und Geräteschuppen im Abstand von 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche jedoch grenzständig zur gemeinsamen Grundstückszufahrt und max. 3,0 m lang, 3,0 m breit pro Grundstück (siehe Anlage C).
- Garagen, Carports oder Stellplätze sind für die Endhäuser der Hausgruppen nur hinter den Häusern zulässig.
- Bei den Mittelhäusern der Hausgruppen sind offene Carports im Abstand von 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Sie sind auf der gemeinsamen Grenze zu errichten und soweit möglich mit einer gemeinsamen Zufahrt herzustellen.

D. Zur öffentlichen Straße hin orientierte Flächen der Grundstücke Eichkamp 49–59:
Zulässig sind Nebenanlagen mit einer max. Grundfläche von 16 qm im Abstand von 3,0 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche. Garagen, Carports oder Stellplätze sind unzulässig.

E. Zur öffentlichen Straße hin orientierte Flächen der Grundstücke Eichkamp 65–79 und Grunewald 5:
Nebenanlagen sind hier grundsätzlich ausgeschlossen.

In den von den Bereichen A bis E nicht erfassten Grundstücksflächen (insbesondere die Bauwiche zwischen den Häusern) sind Nebenanlagen grundsätzlich ausgeschlossen.
Ausnahmen von der Regelung der Zulässigkeit von Nebenanlagen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn durch adäquate Maßnahmen das Ziel der Gestaltungssatzung ebenfalls erreicht werden kann.

(2) Gestaltung der Nebenanlagen
Gartenlauben, Geräteschuppen und Kleintierställe sind in Holz mit naturfarbener Imprägnierung auszuführen und mit Sträuchern oder Rankgewächsen einzugrünen. Die Dachüberstände dürfen nicht mehr als 0,5 m betragen. Garagentore sind innen anzuschlagen. Die Farbgestaltung der Garagen ergibt sich aus dem in § 5 dieser Satzung enthaltenen RAL-Farbregister. Wasch- oder Sichtbetonoberflächen sowie die Ausführung in Wellblech sind nicht zulässig.

(3) Zuwegungen und nicht überdachte Freisitze
Zuwegungen zu Hauseingängen können bis zu einer Breite von 1,25 m ausgebildet werden. Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen sind in sog. Spurstreifen anzulegen, wobei jede Spur eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten darf. Die Anlegung von befestigten, nicht überdachten Freisitzen ist nur zulässig bis zu einer Größe von ca. 4,0 x 5,0 m. Zulässige Materialien sind Naturpflaster, grauer Betonwerkstein als Pflaster, quadratisch oder rechteckig bis zu einer Größe von 12 cm x 25 cm sowie Platten bis zu einer Größe von 50 cm x 50 cm und Pflasterklinker. Nicht zulässig sind Waschbeton, eingefärbtes, sechs- und mehreckiges Betonpflaster oder sonstige farbige Plattierungen. Abschirmungen der nicht überdachten Freisitze dürfen nur in Holzkonstruktionen ausgeführt werden.

(4) Außentreppenanlagen
Das Erscheinungsbild der Außentreppenanlagen in Naturstein oder Betonstufen mit Wangen aus Ziegelsichtmauerwerk ist zu wahren. Die Instandsetzung bzw. die Neuanlage von Außentreppen ist in Anlehnung an das historische Erscheinungsbild auszuführen. Wangen sind entsprechend der Sockelausbildung zu gestalten, Stufen und Eingangspodeste können in grauem Naturstein, grauem Betonwerkstein oder gemauert mit glattem Zementputz ausgeführt werden. Hiervon unberührt bleiben die Häuser Eichkamp 49, 51, 53, 55, 57 und 59. Unzulässig sind Marmor, Fliesen, Waschbeton, farbige Materialien und Werkstoffe mit glänzender Oberfläche.

(5) Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen sind gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Gehwegen) sowie gegenüber halböffentlichen Verkehrsflächen (= gemeinsame Grundstückszufahrten) mit Liguster- bzw. Hainbuchenhecken auszuführen. Öffnungen sind durch Holzstakettörchen bzw. -tore zu schließen. Es sind als Einfriedungen auch weiße Holzstaketzäune zulässig; auch hier sind Öffnungen durch Holztore bzw. -törchen zu schließen (siehe Gestaltungsmuster Anlage 6). Zwischen benachbarten privaten Gärten sind Hecken oder ähnlich eingegrünte Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Unzulässig ist die Errichtung von Einfriedungen jeglicher Art sowohl unmittelbar vor als auch hinter den Wohnhäusern, um die tatsächliche Begehbarkeit der Wege direkt vor bzw. hinter den Wohnhäusern zu gewährleisten.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen – Amtsblatt der Stadt Dortmund – in Kraft. Diese Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hingewiesen wird auf:
§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023). Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Sat-

zung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen im Bereich der Grunewaldsiedlung in Dortmund-Scharnhorst vom 13.03.2003 in Kraft.
Dortmund, den 27.03.2003

Dr. Langemeyer
Oberbürgermeister

Anlage 1
zur Satzung der Stadt Dortmund über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen der Siedlung „Grunewald" in Dortmund-Scharnhorst. Zum Bereichder Siedlung „Grunewald" zählen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Eichkamp Nr.
1,3,5,7,9,11,13,15,17,19,21,23,25,27,29,31,33,35,37,39,41,43,45,47,49,
51,53,55,57,59,61,63,65,67,69,71,73,75,77,79,81,83,85,87,89,91,
2,4,6,8,10,12,14,16,18,20,22,24,26,28,30,32,34,36,38,40,42,44,46,48,50,
52,54,56,58,60,62,64,66,68,70,72,74,76;

Grunewald Nr.
5,9,11,13,15,17,19,21,23,25,27,29,31,33,35,37,39,41,43,45,
47,49,51,53,55,57,59,61,63,65,67,69,71,73,75,
10,12,14,16,18,20,22,24,26,28,30,32,34,36,38,40,42,44,46,
48,50,52,54,56,58,60,62,64,66,68,70;

Am Bellwinkelhof Nr.
11,13,15,15a,19,21,23,25,
16,18,20,22,24,26;

Westholz Nr.
2,4,6,8,10,12,14,16.

Anlage 2 Übersichtsplan







